

Auszug aus dem Bundesanzeiger:
Rechtsverbindlich ist die Veröffentlichung im BAnz AT 11.12.2018 B9

„Stiftung Schifffahrtsstandort Deutschland

Bekanntmachung der Regelungen zur Festsetzung der Höhe des Ablösebetrages nach § 7 Absatz 3 und 5 des Flaggenrechtsgesetzes vom 04. Dezember 2018

Nach § 7 Absatz 5 Satz 6 des Flaggenrechtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3140), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 134 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I. S. 1666) geändert worden ist, wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

I.

Die Stiftung Schifffahrtsstandort Deutschland hat nach § 7 Absatz 5 Satz 4 in Verbindung mit Satz 1 bis 3 des Flaggenrechtsgesetzes den nach § 7 Absatz 3 des Flaggenrechtsgesetzes vorgesehenen Ablösebetrag ab dem 1. Januar 2019 für jede Größenklasse der Seeschiffe am 10. September 2018 neu festgesetzt.

II.

Ablösebeträge pro Jahr der Ausflagungsgenehmigung für folgende acht Schiffsgrößenklassen

Bruttoraumzahl	bis zu 500	€ 2 051
Bruttoraumzahl	von über 500 bis 1 600	€ 3 153
Bruttoraumzahl	von über 1 600 bis 3 000	€ 4 262
Bruttoraumzahl	von über 3 000 bis 8 000	€ 6 552
Bruttoraumzahl	von über 8 000 bis 14 000	€ 7 955
Bruttoraumzahl	von über 14 000 bis 20 000	€ 10 530
Bruttoraumzahl	von über 20 000 bis 80 000	€ 13 183
Bruttoraumzahl	von über 80 000	€ 19 632

Als Bruttoraumzahl ist die im Schiffsmessbrief genannte Bruttoraumzahl maßgebend. Liegt ein solcher nicht vor, ist die Schiffsgröße durch andere geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Beträgt die Wirksamkeit der Ausflagungsgenehmigung weniger als ein volles Jahr, ist der Ablösebetrag zeitanteilig fest zu setzen, wobei angefangene Monate als volle Monate zu rechnen sind.

Verkürzt sich die Wirksamkeit der Ausflagungsgenehmigung, hat dies keinen Einfluss auf die Höhe des Ablösebetrages. Erstattungen erfolgen nicht.

Im Fall eines Flaggenwechsels innerhalb eines genehmigten Ausflagungszeitraums wird der nicht verbrauchte Anteil des Ablösebetrages für den neuen zu genehmigenden Ausflagungszeitraum in vollem Umfang als erbracht anerkannt, sofern der neue Ausflagungszeitraum am selben Tag wie der ursprünglich genehmigte Ausflagungszeitraum endet.

Endet im Falle eines Flaggenwechsels der neue Ausflagungszeitraum vor dem ursprünglich genehmigten Ausflagungszeitraum, wird der nicht verbrauchte Anteil des Ablösebetrages nur bis zum Ende des neuen Ausflagungszeitraums als erbracht anerkannt. Erstattungen erfolgen nicht.

Endet im Fall eines Flaggenwechsels der neue Ausflaggungszeitraum nach dem ursprünglich genehmigten Ausflaggungszeitraum, ist für den über den bisherigen Ausflaggungszeitraum hinausgehenden Zeitraum ein zusätzlicher anteiliger Ablösebetrag zu entrichten. Bei der Berechnung des verbrauchten und des zusätzlichen Anteils sind für diesen Fall angefangene Monate als volle Monate zu rechnen.

III.

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat die Regelungen zur Festsetzung der Höhe des Ablösebetrages nach § 7 Absatz 5 Satz 5 des Flaggenrechtsgesetzes mit Bescheid vom 10. Oktober 2018 genehmigt.

IV.

Die Kontaktdaten der Stiftung Schifffahrtsstandort Deutschland, an die ein Ablösebetrag im Rahmen einer Ausflagung nach § 7 Absatz 3 bis 5 des Flaggenrechtsgesetzes zu entrichten ist, lauten wie folgt:

Stiftung Schifffahrtsstandort Deutschland
Burchardstraße 24
20095 Hamburg

Internet: www.stiftung-schifffahrtsstandort.de

E-Mail: info@stiftung-schifffahrtsstandort.de

Bankverbindung:

M.M. Warburg Bank

Konto-Nr. 1000 453 730

BLZ 201 201 00

IBAN DE80 2012 0100 1000 4537 30

BIC WBWCDEHHXXX

Hamburg, den 04. Dezember 2018

Stiftung Schifffahrtsstandort Deutschland

R. Nagel

Vorsitzender des Vorstandes

H. Ebel

Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden“